

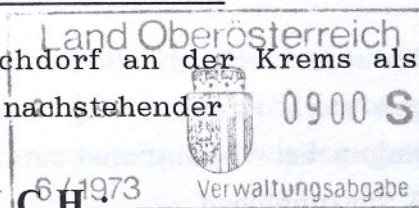
N - 624/1991 Cs/Bi

Hinterstoder Bergbahnen GesmbH,
Errichtung einer Beschneiungsanlage
auf der Hutterer Höß (1. Ausbaustufe)
- NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG 6/1973



B E S C H E I D

Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Organ der Landesverwaltung erster Instanz ergeht nachstehender



S P R U C H:

I.:

Der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH, 4573 Hinterstoder wird nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projekts "Beschneiungsanlage (1. Ausbaustufe)"

die naturschutzrechtliche Bewilligung

zur Präparierung von Schipisten auf der Hutterer Höß in Hinterstoder von der Talstation bis zur Mittelstation erteilt
und es ergeht die naturschutzbehördliche Feststellung, daß solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, durch die Errichtung einer Wasserfassung für die Beschneiungsanlage im 50 m Schutzbereich der Steyr nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen **nicht** verletzt werden,
wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Befristungen eingehalten werden:

1. Die Errichtung der Beschneiungsanlage Ausbaustufe 1 hat projektsgemäß zu erfolgen. Der Betrieb dieser Anlage hat sich auf das antragsgemäße Ausmaß zu beschränken.
2. Mit der Beschneiung darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin begonnen werden. Frühestens darf mit der künstlichen Beschneiung mit 15. November begonnen werden. Eine Beschneiung ist bis längstens 28. Februar zulässig. Durch die künstliche Beschneiung darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.

3. Die künstliche Beschneigung ist nur zur Gewährleistung einer sicheren Talabfahrt zulässig. Dies ist die Abfahrtspiste von den Hutterer Böden zur Talstation der Einseilumlaufbahn vom Hydrant Nr. 1 bis Hydrant Nr. 50. Eine Beschneigung der Zielhangumfahrung ist nicht zulässig.
4. Die großflächige Beschneigung ist nur zur Grundbeschneigung der Abfahrt gestattet. Anschließend hat sich die Beschneigung punktuell auf die in den Plänen ausgewiesenen Gefahren- und Ausapperungsstellen zu beschränken.
5. Es ist für eine durchgehende Bodenbedeckung zu sorgen. Es sind daher in der jeweiligen nachfolgenden Vegetationsperiode jährlich Nachbesserungen und Sanierungen am Vegetationsbestand sowie am Oberboden im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.
6. Im Bereich des Anwesens Sturm und im Zielhang ist die schadlose Wasserableitung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
7. Die in den Projektunterlagen angeführten Schallpegel dürfen auf keinen Fall überschritten werden.
8. Bei den Bauarbeiten für die Leitungsverlegung ist genügend Abstand zu den Wald- und Baumbeständen einzuhalten, damit eine Verletzung des Wurzelraumes der Bäume vermieden wird.
9. Für die von den Beschneigungsanlagen betroffenen Pisten ist ein **Pistenpflegeplan** zu erstellen und zu realisieren. Als Zielsetzung ist die Verbesserung der Bodenausbildung, die Erhöhung der natürlichen Bodenbefestigung und der Retentionsfähigkeit durch eine artenreiche, möglichst standortgemäße Vegetation sowie eine gute Waldrandausbildung anzusehen. Basis des Pistenpflegeplanes ist eine Ist-Zustands-Erhebung der Vegetation und des Boden vor Beginn der Beschneigung.
10. Vor der ersten Beschneigung ist der Vegetations- und Bodenzustand der zu beschneidenden Flächen zu erheben. Diesbezüglich sind vor der ersten Beschneigung im Einvernehmen mit dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Wildbach- und Lawinenverbauung mindestens sieben **Beobachtungsflächen** (fünf davon im Oberhang und zwei im Unterhang) festzulegen, genau zu beschreiben und in einem Plan auszuweisen. Auf

diesen Flächen ist eine pflanzensoziologische Aufnahme (nach der Methode Braun-Blanquet) durchzuführen. Für jeden Standort ist auch die physikalische Eigenschaft des Bodens zu erfassen, sowie die Erosionsschäden und die mechanische Beschädigung der Vegetationsdecke zu erheben. All diese Unterlagen sind der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Naturschutzbehörde vor der ersten Beschneigung vorzulegen!

11. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich durchzuspülen und zu desinfizieren.
12. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und zu begrünen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
13. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem, technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten, zu warten und zu betreiben.
14. Ein Deponieschneien während der Schisaison ist nicht gestattet und ist auch bei Saisonbeginn bei der Grundbeschneigung möglichst zu vermeiden.
15. Der erzeugte Schnee muß möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
16. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum verwendeten Beschneigungswasser ist verboten.
17. Die Beschneigung der vorgesehenen Flächen darf nur mit Wasser erfolgen, das bezüglich seiner bakteriellen Beschaffenheit den Anforderungen des Kodex-Kapitels B 1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches entspricht.
18. Das Ausmaß der Wasseraufbringung ist durch ein geeignetes Zählwerk festzuhalten und gegebenenfalls der Naturschutzbehörde schriftlich nachzuweisen.
19. Über den Betrieb der vorgesehenen UV-Entkeimungsanlage sind Wartungsvorschriften aufzulegen. Weiters ist ein Betriebsbuch zu führen, aus dem sowohl der Zeitpunkt der Kontrolle als auch der vorgefundene Betriebszustand, wie Betriebsstundenzähler-Ablesungen, Betriebsstörungen,

Wasseruntersuchungstermine, etc., festzuhalten sind. Dieses Buch ist auf Verlangen der Naturschutzbehörde vorzulegen.

20. Die Anlage ist so auszustatten, daß bei einer Funktionsstörung (Unterschreiten der UV-Durchlässigkeit oder elektrischer Defekt) der Betriebszustand durch entsprechende Signale (optisch und akustisch) angezeigt wird und eine automatische Abschaltung des Wasserdurchflusses erfolgt.
21. Die Bestrahlungsdosis von mind. 30 mWs/cm² muß in der Regel an der von der Strahlenquelle entferntesten Stelle gegeben sein. Weiters ist die Anlage mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten.
22. Die UV-Brenner sind jeweils nach einer Betriebszeit von 8700 Stunden zu wechseln. Weiters ist die Anlage mit einer Meß- und Anzeigeneinrichtung für die Bestrahlungsstärke und die UV-Durchlässigkeit auszustatten.
23. Im Aufstellungsraum muß eine Mindesttemperatur von 5°C sichergestellt sein. Es ist ein entsprechendes Kontrollthermometer anzubringen.
24. Unmittelbar nach der UV-Anlage ist eine Entnahmemöglichkeit für eine Probennahme vorzusehen.
25. Zur Kontrolle der geforderten Wasserqualität sind **vor** Inbetriebnahme und in der Folge **einmal monatlich** (ca. 15. November, Ende Dezember, Ende Jänner, Ende Februar) Probenahmen nach der Aufbereitungsanlage unmittelbar vor der Düse und eine chemisch-physikalische sowie bakteriologische Untersuchung vorzunehmen. Die Wasseruntersuchungsergebnisse sind über Verlangen der Naturschutzbehörde vorzulegen.
26. Sollten Verunreinigungen in der Steyr auftreten, ist der Betrieb der Anlage sofort einzustellen, um keine Schadstoffe auf die Piste zu fördern.
27. Die Naturschutzbewilligung erlischt mit **28. Februar 2002.**

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1, Ziffer 2 lit. d i.V.m. § 10 sowie § 6 Abs. 2 O.ö. Naturschutzgesetz 1982, (O.ö. NSchG 1982)

II.:

Die Hinterstoder Bergbahnen GesmbH hat hierfür zu entrichten:

- a) Verwaltungsabgabe für die Bewilligung zur
Kunstschneepräparierung S 8.500,--
- b) Feststellung für die Wasserfassung S 900,--
- c) Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung am
23. 7.1992 (11 halbe Stunden, 3 Amtorgane) S 2.640,--
- d) Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungs-
schrift vom 23.7.1992 S 240,--

Der Gesamtbetrag von S 12.280,-- ist binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems einzubezahlen.

- Rechtsgrundlage:**
- Zu a): §§ 75 und 76 AVG i.V.m. TP 112 c Landes-
verwaltungsabgabenverordnung 1993 (LVV 1993)
 - Zu b): §§ 75 und 76 AVG i.V.m. TP 113/I/h Landes-
verwaltungsabgabenverordnung 1993 (LVV 1993)
 - Zu c): § 77 AVG i.V.m. § 3 der Landeskommissions-
gebührenverordnung 1983
 - Zu d): Gebührengesetz 1957

B E G R Ü N D U N G

Zu I.:

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. d O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 bedarf die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee im Grünland einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Eine solche Bewilligung ist dann zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten in einer Weise schädigt, noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, oder

b) wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
Ansonsten ist die Bewilligung zu versagen.

Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der oben erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 10 O.ö. NSchG 1982).

Weiteres wird im § 33 Abs. 4 des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991 bestimmt, daß im naturschutzrechtlichen Verfahren zur Bewilligung der Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee von der Naturschutzbehörde auch die Schutzzwecke des § 1 O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 wahrzunehmen sind. Insbesondere sind bei der Erteilung einer solchen Bewilligung erforderlichenfalls Auflagen zur Verhinderung von Erosion vorzuschreiben.

Im § 1 des O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 wird als Zielsetzungen des Bodenschutzgesetzes festgelegt, daß dieses Landesgesetz der Erhaltung des Bodens, dem Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen, insbesondere durch Erosion, Bodenverdichtung oder Schadstoffeintrag, sowie der Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit dient.

Die Hinterstoder Bergbahnen GesmbH haben bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.11.1991 um Erteilung der naturschutzbehördlichen Genehmigung für die Beschneiungsanlage "Hutterer Höß" angesucht. Diesem Ansuchen wurden entsprechende Projektgleichstücke beigelegt.

Im Rahmen eines eingeleiteten Vorprüfungsverfahrens wurden vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz weitere notwendige Projektsergänzungen bekanntgegeben. Ebenso wurde seitens der O.ö. Umweltschutzbehörde im Rahmen dieses Vorprüfungsverfahrens eine grundsätzliche Stellungnahme zu Beschneiungsanlagen abgegeben und die Vor- und Nachteile von solchen Anlagen dargestellt. Weiters wurden auch von der O.ö. Umweltschutzbehörde weitere Projektsergänzungen verlangt. Sämtliche so notwendig gewordenen Unterlagen wurden sodann von der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH nachgereicht bzw. die eingereichten Unterlagen dahingehend ergänzt.

Aufgrund der Querverbindung zum O.ö. Bodenschutzgesetz wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Fachbeirat für Bodenschutz gemäß § 47 O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 in das gegenständliche Ermittlungsverfahren miteinzubeziehen. Dieser Fachbeirat dient zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Bodenschutzes und bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung. Der Fachbeirat übt seine Aufgaben durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten aus.

Seitens des Fachbeirates für Bodenschutz wurde in der Folge eine Stellungnahme (Empfehlung) abgegeben und dabei ausgeführt, daß "aus der Sicht des Bodenschutzes bei Einhaltung der angeführten Bedingungen kein Einwand gegen die Beschneiungsanlage besteht". Ohne die gesamte Stellungnahme des Fachbeirates hier zu zitieren (Darstellung der Vor- und Nachteile einer Beschneiungsanlage) werden in der Folge die verlangten Auflagen wiedergegeben:

- "1. Weder Chemikalien noch andere Stoffe dürfen bei der Beschneiung oder zur Pistenpräparierung eingesetzt werden;
2. zur Beschneiung darf nur weitgehend unbelastetes Wasser verwendet werden;
3. durch Auflagen ist sicherzustellen, daß die Erosionsgefahr nicht vergrößert wird;
4. beim Bau der Leitungstrassen ist der Boden möglichst wenig zu verletzen und nach Verlegung der Rohrleitungen und Kabel das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen;
5. es darf keine Verlängerung der Saison erfolgen;
6. Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Folgen auf dem Boden sollen vorgeschrieben werden."

In das Ermittlungsverfahren wurde ebenfalls der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Krems-Gebiet miteingebunden. Seitens dieser öffentlichen Dienststelle wurde ebenfalls in grundsätzlicher Hinsicht auf die Wirkungen einer Beschneiungsanlage aus ökologischer Sicht eingegangen. In der Folge wurden sodann mehrere Auflagen vorgeschlagen, die in den Bewilligungsbescheid Eingang finden sollen. Gerade in dieser Stellungnahme wurden Auflagen verlangt, die eine Erosion verhindern soll.

In der Folge wurde sodann am 23.7.1992 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle mit dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, der O.ö. Umweltschutzbehörde, der Gemeinde Hinterstoder, dem Projektanten und dem

Antragsteller durchgeführt, um das Projekt näher zu diskutieren und auch einen Lokalausweis durchzuführen. Da aber noch weitere Projektsergänzungen notwendig waren, wurden an diesem Tag noch nicht die abschließende Stellungnahme der O.ö. Umweltschutzbehörde und auch nicht das abschließende Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz abgegeben. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde aber der seinerzeitige Antrag der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH dahingehend abgeändert, daß die Beschneigungsanlage für den Bauabschnitt II vorerst zurückgestellt und lediglich die Beschneigungsanlage für den Bauabschnitt I (Talstation - Mittelstation) einer Bewilligung zugeführt werden soll. Der zweite Bauabschnitt soll erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Nach Vorlage der geforderten Projektsergänzungen wurde sodann am 5.1.1993 vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz ein Gutachten abgegeben. In diesem Gutachten wurde vom Amtssachverständigen auf die Vor- und Nachteile einer Beschneigungsanlage ausführlich eingegangen. Abschließend wurde vom Gutachter festgehalten, daß unter Einhaltung verschiedener Auflagen gegen die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Beschneigungsanlage gemäß dem eingereichten Projekt kein Einwand erhoben wird.

Ebenso wurde seitens der O.ö. Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 15.2.1993 zum gegenständlichen Ansuchen ausgeführt, daß bei Einhaltung der vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz geforderten Auflagen ebenfalls kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung besteht. Darüberhinaus wurden noch weitere Vorschreibungspunkte verlangt (Begrenzung der Lärmemissionen; Mindestabstand zu Waldflächen und Einzelbäumen; pflanzensoziologische und bodenkundliche Beweissicherungsmaßnahmen; Präzisierung des Beschneigungsbeginnes).

Sodann wurde von der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH zu dem erhobenen Ermittlungsergebnis eine abschließende Stellungnahme abgegeben und sodann auch mit Schreiben vom 19.10.1993 die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vorgelegt.

Zu erwähnen ist noch, daß am 13.5.1993 eine mündliche Wasserrechtsverhandlung durchgeführt wurde. An dieser Verhandlung hat unter anderem auch ein Amtssachverständiger für Hydrologie teilgenommen. Das Ergebnis dieser Verhandlung bzw. des wasserrechtlichen Prüfungsverfahrens wird in das Naturschutzverfahren übernommen und bildet somit auch einen Teil des

Ermittlungsverfahrens.

Für die erkennende Naturschutzbehörde steht somit unter Berücksichtigung der oben angeführten Ermittlungsergebnisse fest, daß durch die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee sehrwohl Vorteile, als auch Nachteile bewirkt werden. Sämtliche erhobene Beweise haben aber ergeben, daß unter Vorschreibung von verschiedenen Auflagen eine Bewilligung erteilt werden kann. Gerade die Auflagen sollen gewährleisten, daß Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der zu prüfenden bzw. zu schützenden Naturschutzinteressen ausgeschlossen bzw. auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden. Die Auflagen wurden auch in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren formuliert und festgelegt, damit keine widersprüchlichen Auflagen bzw. Bedingungen in den unterschiedlichen Bewilligungsbescheiden bestehen.

Sämtlichen fachlichen Forderungen wurde im gegenständlichen Bescheid nach gesetzlicher Möglichkeit nachgekommen. Die Befristung wurde mit 28.2.2002 festgesetzt, da dieser Zeitrahmen als ausreichend und notwendig erscheint, die Beschneigung der Schipisten mit Kunstschnee zu beobachten und diesbezüglich auch etwaige negative Veränderungen verlässlich abgeschätzt werden können. Gerade die sodann vorliegenden Ergebnisse werden für eine spätere Entscheidung über die weitere Beschneigung von Bedeutung sein.

Die Bindung des Beschneigungsbeginnes an das Vorliegen einer "durchgehenden Schneebedeckung im Tal" erfolgte wegen der äußerst schwierigen Interpretation dieser Formulierung, der darüber bestehenden unterschiedlichen Auffassungen und der dadurch auftretenden Vollzugsschwierigkeiten bei einer späteren Kontrolle - welche letztendlich dazu führen können, daß eine solche Auflage nicht umgesetzt werden kann - nicht. Bei dem im Bescheid festgesetzten Beschneigungsbeginn wurde mit den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden konform gegangen. Da auch gleichzeitig bestimmt wurde, daß eine Vorverlegung (wie auch eine Verlängerung) der Saison durch die Beschneigung nicht erfolgen darf, erscheint dieser früheste, auf die Gegend abgesetzte Beschneigungsbeginn als vertretbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß nicht gleich nach einer erfolgten Beschneigung die Befahrbarkeit der Schipiste gegeben ist.

Die Einhaltung der projektsgemäßen Schallpegel ist im Hinblick auf einen Schutz des Erholungswertes der Landschaft von besonderer Bedeutung. Die Verwendung von nur unbelastetem Wasser ohne chemische Zusätze wurde ebenfalls durch Auflagen gewährleistet.

Das öffentliche Interesse an einer derartigen Beschneiungsanlage kann in der Sicherung der Existenzfähigkeit von Fremdenverkehrsbetrieben, der Aufrechterhaltung der bestehenden Struktur im Ort Hinterstoder sowie im Versuch des Abbaues von Besucherspitzen an bestimmten Tagen, da Schneesicherheit über einen langen Zeitraum gegeben ist gesehen werden. Darüberhinaus dient eine punktuelle Beschneigung der Entschärfung von Gefahrenstellen der Piste und auch dem Schutz der Bodendecke und somit der Vegetation. Ordnungsgemäß betriebene Beschneiungsanlagen müssen als Stand der Technik in Wintersportgebieten angesehen werden, da sie der qualitativen Verbesserung vorhandener Anlagen und der Vermeidung einer quantitativen Ausweitung der Piste dienen.

Die Erosionsgefahr wird auf den überwiegend künstlich hergestellten Pisten durch die Beschneigung nicht entscheidend vergrößert. Es ist zu erwarten, daß die Bodenverdichtung nicht vergrößert wird. Ein Schadstoffeintrag in den Boden durch die Beschneigung wird durch die Auflagen verhindert. Die Gefahr des Absterbens von Pflanzen unter dem Kunstschnee durch Sauerstoffmangel ist nicht größer, als bei mechanisch präparierten häufig eisigen Pisten mit natürlicher Schneeeauflage. Zumindest werden eventuelle Gefahren durch die Verminderung der Schäden durch die Schikanten und Pistengeräte an exponierten Stellen der Piste ausgeglichen und entschärft. Die im Spruch angeführten Auflagen sollen einer möglichen Erosionsgefahr entgegenwirken bzw. verhindern.

Die Wasserfassung für die Ableitung des Nutzwassers aus der Steyr wird im unmittelbaren Uferbereich der Steyr errichtet, weshalb für diese Baumaßnahme eine § 6 -Feststellung notwendig ist. Diese Maßnahmen sind in den Projektsunterlagen ebenfalls angeführt und auch planlich dargestellt. Gegen die Errichtung dieses Auslaufbauwerkes wurden im Naturschutzverfahren ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus der angeführten Verordnung.